

Quantifizierung der Ziele:

Allgemeine Betrachtungen:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass sich in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft der ländlichen Gebiete Südtirols die Tendenz zur Abwanderung aus den Berggebieten, zur Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft, zur Vergrößerung der Betriebe und zur Verringerung des Beschäftigtenstandes im Primärsektor bemerkbar macht. Die strukturellen Probleme der Südtiroler Landwirtschaft, die im einleitenden Teil bereits ausführlich erläutert wurden und die Ertragsleistung und Effizienz der Landwirtschaft erheblich einschränken, die Konjunkturlage des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit sehr niedrigen, stagnierenden Preisen, verstärken den Druck und die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zusätzlich.

Allererste Aufgabe der Landesverwaltung ist es daher, diese Entwicklung zu drosseln, einzudämmen und eine Trendwende einzuleiten: die vorgeschlagenen Ziele und Strategien orientieren sich an dieser vorrangigen Überlegung.

Auch die Quantifizierung der Ziele des Entwicklungsplans kann selbstverständlich nicht umhin, dies zu berücksichtigen. Unsere Verwaltung will sich daher nicht auf mehr oder weniger irrealer oder illusorischer Erklärungen verlegen, sondern vielmehr quantifizierte Ziele vorschlagen, die der Realität und den historischen und derzeitigen sozioökonomischen Entwicklungen tatsächlich gerecht werden. Damit soll die Bedeutung dieses Planungsinstrumentes, das für Südtirol auch weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen wird, nicht geschmälert werden. Vielmehr seien die erheblichen Schwierigkeiten aufgezeigt, denen jede öffentliche Verwaltung an der Schwelle des Jahres 2000 angesichts der immer stärker werdenden Konkurrenz auf den Weltmärkten, des Preisverfalls bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der bevorstehenden Osterweiterung der EU gegenüber steht.

Bei der Quantifizierung der Ziele lassen sich drei Ebenen unterscheiden:

- *Quantifizierte Ziele auf der allgemeinen Ebene des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum;*
- *Quantifizierte Ziele auf der Ebene der Entwicklungsschwerpunkte;*
- *Quantifizierte Ziele auf der Ebene der einzelnen operationellen Maßnahmen.*

Quantifizierte Ziele auf der allgemeinen Ebene des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum:

a) Die Stabilisierung der Wohnbevölkerung in den ländlichen Gebieten:

Angestrebt wird als Ziel des Plans die Stabilisierung der Wohnbevölkerung in den ländlichen Gebieten Südtirols bei einem Wert von 58% der Gesamtbevölkerung.

b) Die Beibehaltung der derzeitigen Abwanderungsquote aus den ländlichen Gebieten:

Die Siedlungsstruktur Südtirols, mit ihrer Verteilung größerer Ortschaften auf das gesamte Landesgebiet, bewirkt, dass die Wanderungsbewegungen zwischen städtischem und ländlichem Raum sich in Grenzen halten. 1997 wurde in Bozen, Meran, Leifers, Brixen, Bruneck und Eppan ein Wanderungssaldo von 477 Personen verzeichnet, das entspricht 0,1% der Bevölkerung des Landes.

Mit Hilfe dieses Plans soll dieser Entwicklungsstand beibehalten werden, weshalb das Ziel festgelegt wurde, den jährlichen Wanderungssaldo aus den ländlichen Gebieten auf 0,2% der betreffenden Wohnbevölkerung zu begrenzen.

c) Die Stabilisierung des Beschäftigtenstandes in der Landwirtschaft:

Der Plan verfolgt außerdem das Ziel, den rückläufigen Trend der Beschäftigungszahlen in der Landwirtschaft auf zu halten; es sollen mindestens 24.000 Jahresarbeitsstellen in der Landwirtschaft beibehalten werden - das entspricht 90% des gegenwärtigen Beschäftigtenstandes.

d) Beibehaltung der gegenwärtigen Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe:

Ein weiteres Ziel des Plans ist es, den zahlenmäßigen Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe einzudämmen und gleichzeitig die Grundbesitzstruktur zu verbessern. Das quantifizierte Ziel lautet: Beibehaltung einer Zahl gleich 90% der gegenwärtigen Betriebe, Erweiterung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Betrieb um 10%.

Quantifizierte Ziele auf Schwerpunktebene:

a) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Steigerung des durchschnittlichen Betriebseinkommens:

Ein erstes Ziel auf Schwerpunktebene ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe; die Maßnahmen sollen eine Stabilisierung des Betriebseinkommens bewirken, mit einem durchschnittlichen Zuwachs von mindestens 30% gegenüber dem Stand ohne Unterstützung in den Viehzuchtbetrieben, wobei ein Einkommen von mindestens 15 Millionen Lire pro Betrieb angestrebt wird.

b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Vermarktungsbetriebe:

Ein zweites Ziel des Schwerpunkts ist die Umsatzsteigerung der Vermarktungsbetriebe um 15%.

c) Schaffung neuer Möglichkeiten für den Fremdenverkehr in der Landwirtschaft:

Dabei soll die Beherbergungskapazität im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ um rund 1.000 Betten erhöht werden.

d) Schaffung neuer ländlicher Infrastrukturen:

Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen x km³/m² usw. an neuen ländlichen Erschließungsbauten errichtet werden (Wasserleitungen, Beregnungsanlagen, Straßen usw.).

Quantifizierte Ziele auf Ebene der operationellen Maßnahmen:

Die Ziele auf Maßnahmenebene werden durch die physischen Indikatoren ausgedrückt, die für jede Maßnahme in der betreffenden Übersicht (siehe diese) vorgesehen sind. Im folgenden sind die physischen Indikatoren und die quantitativen Schätzwerte für die einzelnen Maßnahmen des Entwicklungsplans zusammengefasst.

Maßnahme	Physischer Indikator	Physische Quantifizierung (Schätzwert)
Maßnahme Nr.1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 4-7)	• Zahl der Empfänger	550
Maßnahme Nr. 2: Niederlassung von Junglandwirten (Art.8)	• Zahl der finanzierten Niederlassungen	400
Maßnahme Nr.3: Vorruhestand (Artikel 10-12)	• Zahl der Empfänger	100
Maßnahme Nr. 4: Flurbereinigung (Art.33, 2)	• Betroffene Fläche in ha	200
	• Anzahl Parzellen vor und nach der Flurbereinigung	2/1
Maßnahme Nr.5 - Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und für Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschließlich der Aufklärung über das Ökosystem Wald (Art.33, 10)	• Wege (km)	120
	• Anzahl Projekte Veröffentlichungen und Informativität	14
	• Anzahl Empfänger	70
Maßnahme Nr. 6: Verbesserung der Voraussetzungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 25- 28)	• <u>Obst – Frischware:</u>	
	• Lagerkapazität (t):	
	• Errichtung neuer C...A.-Lager	+ 20.500 t
	• Umbauten mit Auswirkung auf die Lagerkapazität (Investitionen in bestehende C.A.-Lager)	
	• Umbau ohne Auswirkung auf die Lagerkapazität (Investitionen in verschiedene Einrichtungen für die Lagerung, C.A.-Lager ausgenommen)	22.500 t
• <u>Obst – verarbeitete Ware:</u>		
• Verarbeitungskapazität (t):	96.000 t	
• Umbau ohne Auswirkung auf die Verarbeitungskapazität		

	<ul style="list-style-type: none"> (Investitionen in verschiedene Einrichtungen für die Lagerung, Verarbeitungsstrukturen ausgenommen) • Umbau mit Auswirkung auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen in vorhandene Verarbeitungsstrukturen) • Milch: • Lagerkapazität (Liter): • Bau • Umbau mit Auswirkung auf die Lagerkapazität (Investitionen in vorhandene Lagerstrukturen) • Verarbeitungskapazität (Liter) • Umbau mit Auswirkung auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen in vorhandene Verarbeitungsstrukturen) • Weint • Lagerkapazität (in Hektoliter): • Bau • Umbau mit Auswirkung auf die Lagerkapazität (Investitionen in vorhandene Lagerstrukturen) • Verarbeitungskapazität (Hektoliter): • Umbau mit Auswirkung auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen in vorhandene Verarbeitungsstrukturen) 	<p>144.000 t</p> <p>20.000 t</p> <p>+ 15*10⁶ l</p> <p>33*10⁶ l</p> <p>10*10⁶ l</p> <p>+ 30.000 hl</p> <p>90.000 hl</p> <p>60.000 hl</p>
Maßnahme Nr.5 - II: Andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte (Art.30, 3, 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der finanzierten Anlagen und/oder Maschinen • Anzahl mitfinanzierter Initiativen 	<p>210</p> <p>10</p>
Maßnahme Nr.7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe (Art.33, 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Studienprojekte • Anzahl der finanzierten Dienste 	<p>5</p> <p>35</p>
Maßnahme Nr. 8: Berufsbildung (Art9)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der veranstalteten Kurse 	<p>1.600</p>
Maßnahme Nr.9: Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsrahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Art.33, 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Studien • Anzahl der finanzierten Betriebe 	<p>10</p> <p>90</p>
Maßnahme Nr. 10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Art.33, 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Studien • Anzahl der finanzierten Betriebe 	<p>8</p> <p>200</p>
Maßnahme Nr. 11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art.33, 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Ländliches Wassernetz: • Neugefasste Quellen: Anzahl • Sanierete vorhandene Quellen: Anzahl • Neu verlegte Leitungen: km • Erneuerte vorhandene Leitungen: km • Neue Becken: m³ • Sanierete vorhandene Becken: m³ • Ländliches Straßennetz: • Erbaute Zufahrtsstraßen: km • Sanierete Zufahrtsstraßen: km 	<p>35</p> <p>10</p> <p>70</p> <p>40</p> <p>3.500</p> <p>2.200</p> <p>50</p> <p>120</p>
Maßnahme Nr.12: Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Art.33, 8)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Projekte • Anzahl der Begünstigten • Neue Quelfassungen: Anzahl • Sanierete Quelfassungen: Anzahl • Neu verlegte Leitungen: km • Sanierete vorhandene Leitungen: km • Neue Bewässerungsbecken: m³ • Sanierete Bewässerungsbecken: m³ • Bewässerte Fläche: ha 	<p>25</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>10</p> <p>40</p> <p>30</p> <p>100.000</p> <p>20.000</p> <p>2.000</p>
Maßnahme Nr.13: Agrarumweltmaßnahmen (Artt. 22-24)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl finanziierter Ansuchen 	<p>85.000</p>
Maßnahme Nr.14: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Artikel 15a, 16)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl gewählter Ausgleichszulagen 	<p>42.000</p>
Maßnahme Nr.15 - A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art.33, 11)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der finanzierten Betriebe • Anzahl der Studien 	<p>50</p> <p>8</p>
Maßnahme Nr.15 - B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion (Artt. 30, 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Forstwegenetz (km) • Waldpflege (ha) • Aufforstungen (ha) • Wasserstellen (Anzahl) • Bewirtschaftungsprämien/ m³ 	<p>70</p> <p>6.000</p> <p>120</p> <p>35</p> <p>1.500.000</p>

Quantifizierte Ziele, Monitoring, Überwachung und Bewertung (Halbzeit- und Ex-post-Bewertung):

Hinsichtlich des periodischen Monitorings der Daten über den Stand der Durchführung dieses Entwicklungsplans werden die verschiedenen für die Umsetzung zuständigen Ämter dafür sorgen, dass die Daten über den finanziellen und materiellen Fortschritt der Umsetzung der geplanten Maßnahmen gesammelt, aktualisiert und weitergeleitet werden. Insbesondere haben sie dem Koordinierungsdienst für den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum die finanziellen Daten sowohl zur zugelassenen Ausgabe und zu den betreffenden öffentlichen Beiträgen (der EU, des Staates und des Landes), als auch zu den getätigten Ausgaben mitzuteilen (Ausgaben der Endbegünstigten und ausgezahlte Beiträge). Überdies müssen sie hinsichtlich der physischen Durchführungsindikatoren die Daten über die Genehmigung und die Ausführung übermitteln.

Der Landesbegleitausschuss bewertet den Ausführungsstand des Entwicklungsplans anhand der oben erwähnten Daten.

Der externe Bewerter, welcher mit der Halbzeit-Bewertung und der Ex-post-Bewertung beauftragt ist, wird seiner Einschätzung der Wirkungen dieses Programms auf Landesebene die allgemeinen Ziele und die Schwerpunktziele zugrundelegen. Falls die oben beschriebenen Indikatoren (das heißt die quantifizierten Ziele auf allgemeiner Ebene) sich teilweise als bezeichnend erweisen oder sich herausstellt, dass sie geändert und aktualisiert werden müssen, wird die Autonome Provinz Bozen anhand des begründeten Gutachtens des Bewerter eine Korrektur und/oder Berichtigung vornehmen und die Partner in der geeigneten Form darüber in Kenntnis setzen.

BESCHREIBUNG UND WIRKUNGEN ANDERER MASSNAHMEN (ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 2603/99:

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, die in der Verordnung (EG) Nr. 2603/99 enthaltenen Bestimmungen in folgenden Belangen nicht in Anspruch zu nehmen: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Erstniederlassung von Junglandwirten und zusätzliche Investitionsbeiträge, Ausgleichszulage.

Hinsichtlich der Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2603/99 im Zusammenhang mit Prämien für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2078/92 wird auf das Stichwort „Übergangsbestimmungen“ in der zusammenfassenden Übersicht zu Maßnahme Nr. 13 verwiesen.

GEBIETE, AUF WELCHE SPEZIFISCHE GEBIETSBEZOGENE MASSNAHMEN ANGEWANDT WERDEN:

Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, die auf das gesamte Südtiroler Gebiet angewandt werden:

Das Verzeichnis der Maßnahmen, die horizontal für das gesamte Landesgebiet gelten, ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Maßnahme	Räumlicher Geltungsbereich	Art der Maßnahme
Maßnahme Nr. 1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 4-7)	das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.2: Niederlassung von Junglandwirten (Art.8)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.3: Vorruhestand (Artikel 10-12)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.4: Flurbereinigung (Art. 33, 2)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.5 - I: Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und in Infrastrukturen in Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschl. Aufklärung über das Ökosystem Wald (Art.33, 10)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.6: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 25-28)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal

Maßnahme Nr.5 - II: Andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte (Artikel 30, 3, 4)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 33, 3)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr. 8: Berufsbildung (Art.9)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.9: Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Art.33, 7)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse (Art.33, 4)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art.33, 9)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.12: Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Art. 33, 8)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.15 - A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art.33, 11)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal
Maßnahme Nr.15 - B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion (Art 30, 2)	Das gesamte Landesgebiet	Horizontal

Die Maßnahmen im Sinne des Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 – Maßnahme Nr.4: Flurbereinigung (Art.33, 2); Maßnahme Nr.5 - I: Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und in Infrastrukturen in Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschl. Aufklärung über das Ökosystem Wald (Art.33, 10); Maßnahme Nr.7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 33, 3); Maßnahme Nr.9: Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Art.33, 7); Maßnahme Nr.10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse (Art.33, 4); Maßnahme Nr.11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art.33, 9); Maßnahme Nr.12: Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Art.33, 8); Maßnahme Nr.15 - A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art.33, 11) – werden horizontal auf das gesamte Landesgebiet angewandt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist ein Teil der vorgesehenen Beihilfen den Ziel-2-Gebieten vorbehalten: diese Mittel scheinen in den Finanzierungstabellen zu den oben genannten Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum auf.

Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, die nicht auf das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen angewandt werden:

Die Maßnahmen, die nur in einem Teil des Landesgebietes durchgeführt werden, sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Maßnahme Nr.	Räumlicher Geltungsbereich	Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches
Maßnahme Nr. 14: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Artikel 15a, 16)	Ausschließlich die benachteiligten Gebiete	Siehe Karte Nr. 1

AUSFÜHRUNGSZEITPLAN:

Für die Ausführung der verschiedenen Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum vorgeschlagener Zeitplan:

Die Maßnahmen des Entwicklungsplans werden innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums ausgeführt, das heißt zwischen dem 1. Jänner 2000 und dem 31. Dezember 2006, also im Laufe von sieben Jahren.

Vorgesehene Inanspruchnahme, finanzielle Belastung und Laufzeit

Die Daten zu jeder einzelnen Maßnahme gehen aus den Finanzierungstabellen hervor, die im ersten Teil des Plans enthalten sind, der auch den Finanzierungsplan erläutert.